

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.03.2016
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	12.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	178/2016-5
Stand	16.02.2016

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 betr. Einrichtung eines Übergangswohnheims an der Grünewaldstr.

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 ist in der Anlage beigelegt.

Frage1:

Was war der Grund und wie kam es zu dieser Änderung des Standortes? Gibt es einen vernünftigen Grund für diese Änderung, der die Verwaltung veranlasst hat, den ursprünglichen Standort an der Spitzwegstraße nicht mehr zu berücksichtigen, und stattdessen den Standort Grünewaldstraße als die geeignetste Lösung vorzuschlagen?

Antwort:

Bei dem Bürgerinformationsgespräch zum Standort Spitzwegstraße wurden von den anwesenden Bürgern drei Alternativstandorte zur Verlagerung angeboten bzw. vorgeschlagen. Von der Verwaltung wurden die alternativen Standorte geprüft. Da zwei der Alternativstandorte auf Grund der Lage, Größe und Beschaffenheit nicht weiter verfolgt werden konnten, verblieb als einzige Alternativlösung der Standort nahe Grünewaldstraße. Auf Grund des Zeitdrucks war eine kurzfristige Entscheidung des Rates erforderlich. Nach Vorlage des Sachverhaltes hat der Rat der Stadt Bornheim über den Standortwechsel entschieden.

Die Verlagerung des Standortes wurde seitens des Ortsvorstehers unterstützt.

Frage 2:

Wie lautet die Stellungnahme der Bezirksregierung bzw. der unteren Landschaftsbehörde zur Aufstellung der Container für die Unterbringung der Flüchtlinge an dem Standort Grünewaldstraße?

Antwort:

Aufgrund des Zeitdrucks befindet sich der Bauantrag für das Vorhaben noch in der Erstellung. Deshalb konnten auch von der Bauaufsichtsbehörde noch keine Behördenbeteiligungen durchgeführt werden. Es gab jedoch grundsätzliche Abstimmungen mit der Unteren

Landschaftsbehörde, so dass mit einer positiven Beurteilung gerechnet wird.

Das wesentliche Ziel der Schutzausweisung im Flächennutzungsplan war und ist eine dauerhafte Bebauung der Fläche auszuschließen und den freien Landschaftsraum zu erhalten. Die Schutzausweisung der Fläche als „Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan ist eine Selbstbindung der Stadt Bornheim und keine Vorgabe der Bezirksregierung. Insofern sind von Seiten der Bezirksregierung keine Einwände zu erwarten.

Bei den geplanten Containeranlagen handelt es sich um mobile Gebäude, die dort für einen Zeitraum von drei Jahren aufgestellt werden sollen. Dies ist nach § 246 BauGB (13) auch im Außenbereich für mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende bis zum 31.12.2019 planungsrechtlich für eine Befristung von längstens drei Jahren zulässig. Der geschützte Landschaftsbestandteil Böschung der Vorgebirgsbahn wird von dem Bauvorhaben nicht tangiert. Nach dem Landschaftsplan liegt der geplante Standort Grünewaldstraße nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zum Schutz der Fauna wird auf dem Gelände eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Nach Aufgabe der befristeten Nutzung werden die baulichen Anlagen zurückgebaut und das Gelände rekultiviert. Die Fläche steht dann wieder vollumfänglich für die eigentlichen Zwecke zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Anregung (Auszug Pressebericht)